

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2024

Nr. 2024/125

Provisorischer Taxpunktwert TARMED zwischen der Solothurner Spitäler AG und der CSS Kranken-Versicherung AG Festsetzung ab 1. Januar 2024

1. Ausgangslage

1.1 Taxpunktwert TARMED zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) und der CSS Kranken-Versicherung AG (CSS)

Das Departement des Innern (DDI) wurde durch die soH darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Tarifvertrag zwischen der soH und der CSS betreffend Vergütung der ambulanten Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), mit einem Taxpunktwert TARMED (TPW) von Fr. 0.88, durch die soH per 31. Dezember 2023 gekündigt wurde.

Mit Eingabe vom 4. Dezember 2023 ersuchte die soH den Regierungsrat, betreffend Vergütung ambulanter Leistungen der soH im Verhältnis zur CSS einen TPW von CHF 0.88 ab 1. Januar 2024 provisorisch festzusetzen.

1.2 Nationale Tarifstruktur TARMED

Das Tarifsystem TARMED gilt seit 1. Januar 2004 gesamtschweizerisch für alle im Rahmen der OKP ambulant erbrachten ärztlichen Leistungen in der Arztpraxis und im Spital. Es enthält über 4'600 Tarifpositionen, die ärztliche Leistungen benennen und ihnen aufgrund einer Bewertung eine bestimmte Anzahl Taxpunkte zuordnen. Die Höhe der Vergütung einer Behandlung ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl Taxpunkte der erbrachten Leistungen mit dem jeweils gültigen Taxpunktwert. Der zugehörige Rahmenvertrag TARMED zwischen der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (Foederatio Medicorum Helveticorum; FMH) und santésuisse wurde am 13. Mai 2002 abgeschlossen. Der Bundesrat genehmigte am 30. September 2002 die Einzelleistungstarifstruktur TARMED und gleichzeitig auch den vorgenannten Rahmenvertrag inklusive Anhänge. Per 1. Oktober 2014 nahm der Bundesrat durch die Einführung einer Tarifposition zugunsten hausärztlicher Leistungen und mit Kürzung bestimmter technischer Leistungen eine erste Anpassung der Tarifstruktur vor. Aufgrund der Tatsache, dass – obwohl Einigkeit darüber bestand, dass die Tarifstruktur TARMED veraltet ist und revidiert werden muss – sich die Tarifpartner über längere Zeit nicht auf eine Tarifstruktur hatten einigen können, hat der Verband der Spitäler der Schweiz (H+) den TARMED-Rahmenvertrag per 31. Dezember 2016 gekündigt. Nachdem kein neuer Rahmenvertrag zustande gekommen war, verlängerte der Bundesrat mit Beschluss vom 23. November 2016 die Tarifstruktur TARMED bis Ende 2017. Weil sich die Tarifpartner weiterhin nicht einigen konnten, beschloss der Bundesrat am 18. Oktober 2017 in Anwendung von Art. 43 Abs. 5 und 5^{bis} KVG eine Änderung der Verordnung über die Festlegung und Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung vom 20. Juni 2014 (SR 832.102.5). Mit diesem zweiten Struktureingriff wurde die Tarifstruktur TARMED für ambulante ärztliche Leistungen angepasst und ist seit 1. Januar 2018 von allen Leistungserbringern und Versicherern anzuwenden. Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Rahmenvertrags wird der TPW auf kantonaler Ebene vereinbart.

Mit der Tarifstruktur TARDOC (erarbeitet durch den Krankenversicherungsverband curafutura, die FMH und die Medizinaltarif-Kommission UVG) und den ambulanten Pauschalen (erarbeitet durch den Krankenversicherungsverband santésuisse und die FMCH [Foederatio Medicorum Chirurgicorum Helvetica]) laufen seitens der Tarifpartner Bestrebungen, die Tarifstruktur TARMED abzulösen. Beide Tarifprojekte wurden am 1. Dezember 2023 beim Bundesrat zur Genehmigung eingereicht, mit dem Ziel, dass die Tarife per Anfang 2025 eingeführt werden können.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Nach Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung. Diese setzt den Tarif nach Anhörung der Beteiligten hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande gekommen ist (Art. 47 Abs. 1 KVG). Tarife sind erst nach deren Genehmigung oder hoheitlichen Festsetzung durch die zuständige Behörde verbindlich anwendbar.

Insbesondere um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden und zu gewährleisten, dass ein Spital seine Leistungen abrechnen kann und ihm nicht ein Liquiditätsengpass droht, ist die Tariffestsetzungsbehörde berechtigt, bis zur Genehmigung eines Tarifvertrags bzw. bis zur behördlichen Festsetzung eines definitiven Tarifs einen provisorischen Tarif (Arbeitstarif) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme festzusetzen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-195/2012 vom 24. September 2012, E. 5.3.2).

2.2 Vorsorgliche Massnahme

Mit der Festsetzung eines provisorischen Tarifs wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Der provisorische Tarif ist als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Genehmigungs- oder Festsetzungsverfahrens zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen durchgeführt werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen. Von der Rechtsnatur her ist ein provisorischer Tarif also unpräjudiziell, sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsergebnisses als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung des Preisüberwachers, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichem und definitivem Tarif durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

Die Höhe des provisorischen Tarifs wird wie folgt festgelegt:

- In erster Priorität wird der Tarif übernommen, der einem bereits vorliegenden Verhandlungsergebnis zwischen Krankenversicherung und Leistungserbringer entspricht.
- Liegt kein Verhandlungsergebnis vor, wird in der Regel der zuletzt genehmigte Tarif übernommen.

2.3 Anhörung der Tarifpartner

Die soH beantragte in ihrer Eingabe vom 4. Dezember 2023 die Festsetzung eines provisorischen TPW in der Höhe von Fr. 0.88 ab 1. Januar 2024. Die CSS hielt ihrerseits in ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2023 fest, dass sie im Kanton Solothurn eher eine Senkung des TPW der Spi-

täler auf Grund der mangelnden/unzureichenden Datenlage und der geringeren Fallzahl im Vergleich zu den freischaffenden Ärztinnen und Ärzten und deshalb eine Parallelisierung mit dem TPW bei den freischaffenden Ärztinnen und Ärzten (aktuell Fr. 0.84) anstrebe. Sie würde daher einen tieferen provisorischen Tarif bevorzugen bzw. maximal den bisherigen Tarif von Fr. 0.88.

Damit besteht zwischen den Parteien zumindest ein grundsätzliches Einvernehmen, den provisorischen TPW ab 1. Januar 2024 auf Fr. 0.88 festzusetzen. Im vorliegenden Fall gibt es für den Regierungsrat jedenfalls keinen Anlass, einen anderen TPW provisorisch festzusetzen, umso weniger als der TPW von Fr. 0.88 auch dem letztmals behördlich genehmigten Tarif entspricht.

2.4 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Gemäss Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Gemäss der Rechtsprechung ist es zulässig, bei einer Tariffestsetzung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckung gegenüber den anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286, E. 3.3).

Im vorliegenden Fall haben sich die Tarifpartner grundsätzlich auf einen provisorischen Tarif (Arbeitstarif) geeinigt. Für die Beteiligten besteht ein erhebliches Interesse, dass die von der soH erbrachten Leistungen umgehend und verbindlich mit dem neuen, provisorisch festgesetzten Tarif abgerechnet werden können. Gegenläufige Interessen sind keine ersichtlich. Einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Festsetzungsbeschluss des Regierungsrates ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Artikel 47 KVG sowie Artikel 55 VwVG:

- 3.1 Für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung wird der TARMED-Taxpunkt看wert der Solothurner Spitäler AG gegenüber der CSS Kranken-Versicherung AG provisorisch auf Fr. 0.88 festgesetzt.
- 3.2 Der provisorische TARMED-Taxpunkt看wert gilt ab 1. Januar 2024 und bis zum Vorliegen eines rechtskräftig genehmigten oder definitiv festgesetzten TARMED-Taxpunkt看werts.
- 3.3 Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Artikel 53 Absatz 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO
Solithurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern